

6431 Schwyz, Postfach 1180

Gemeinderat Reichenburg
Kanzleiweg 1
Postfach 242
8864 Reichenburg

GEMEINDE REICHENBURG				Reg. Nr. 236	
GS	A	B	C	Datum	Virtus
GR				18/2023	
BV			X		
BP	X				
Datum: 27.09.2023				A. P. ... B. ... C. ...	
Zurück an:		GS	KA	GP	SM
Befehl am:			KA	PG	PK
Verbuchung: 31.10					

Axioma 2023.0518
Unser Zeichen A2023-0696 / ERh
Direktwahl 041 / 819 20 82
Datum 27. September 2023**Gemeinde Reichenburg: Kommunalen Richtplan
Vorprüfung**Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Beschluss Nr. 85 vom 16. Mai 2023 (Eingang 5. Juni 2023) unterbreiten Sie dem Amt für Raumentwicklung den kommunalen Richtplan zur Vorprüfung.

A. Beurteilungsgegenstand

Neben dem Erlassbeschluss des Gemeinderates enthält die Eingabe folgende Dokumente:

- Richtplantext vom 26. Mai 2023;
- Teilrichtplankarte Siedlung und Landschaft, Massstab 1 : 5000 vom 26. Mai 2023;
- Teilrichtplankarte MIV / ÖV, Massstab 1 : 5000 vom 26. Mai 2023;
- Teilrichtplankarte Fuss- / Radverkehr, Massstab 1 : 5000 vom 26. Mai 2023;
- Grundlagenbericht vom 26. Mai 2023.

Zur Eingabe haben sich das Bundesamt für Strassen, ASTRA (mit Stellungnahmen vom 21. Juni 2023), die Schweizerische Bundesbahn, SBB (15. Juni 2023), die AXPO Grid AG (29. Juni 2023), das Baudepartement (22. Juni 2023), das Umweltdepartement (27. Juni 2023), das Amt für Kultur (Archäologie vom 21. Juni 2023, Denkmalpflege vom 30. Juni 2023) und das Amt für Landwirtschaft (21. Juli 2023) geäussert. Der Bezirk March und die Linthebene-Melioration haben keine Einwände oder Vorbehalte anzubringen.

B. VorprüfungsergebnisseVorbemerkung: *Aufträge* sind bis zur Genehmigungseingabe umzusetzen, *Empfehlungen* weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt, *Hinweise* dienen der Orientierung.

B.1 Gesamtwürdigung

Der kommunale Richtplan setzt als wichtiges strategisches Instrument Leitplanken für die langfristig angestrebte räumliche Entwicklung von Siedlung und Verkehr, der Natur, Landschaft und Erholung, der öffentlichen Nutzung sowie den Bereichen Ver- und Entsorgung auf dem Gemeindegebiet Reichenburg. Die Gemeinde Reichenburg hat mit einer umfangreichen Analyse des Siedlungsgebietes, der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sowie dem Leitbild 2040 die räumlichen Herausforderungen abgeleitet und damit wertvolle Grundlagen erarbeitet, was begrüsst wird. Die erstmals erarbeitete Richtplanung der Gemeinde Reichenburg zeigt die Stossrichtung für die zünftige Entwicklung auf dem Gemeindegebiet auf und dient als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung (Kantonaler Richtplan, B-4.1, lit. c). Die Bevölkerungsentwicklung soll prioritär auf bereits gut erschlossene Räume und vorrangig innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen gelenkt werden. Auf der Grundlage einer umfassenden Siedlungsanalyse wurde das Innenentwicklungspotential quartierweise geprüft. Im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wird die Bevölkerung von Reichenburg und auch die ausserkantonale Nachbargemeinde aktiv in den Planungsprozess mit eingebunden.

Empfehlung: Beim noch ausstehenden Informations- und Mitwirkungsverfahren wird empfohlen, auch die ausserkantonale Nachbargemeinde in den Planungsprozess mit einzubeziehen.

B.2 Richtplantext

Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Reichenburg plant, ihre Nutzungsplanung künftig vermehrt auf Teil- anstatt Gesamtrevisionen zu beschränken. Grundsätzlich sind kommunale Nutzungsplanung alle 15 Jahre auf ihren Revisionsbedarf hin gesamtheitlich zu überprüfen (§ 15 Raumplanungsgesetz, SR 700; RPG / § 18 Planungs- und Baugesetz SRSZ 400.100; PBG). Das schliesst nicht aus, dass spezielle Einzelthemen auch losgelöst von einer Gesamtrevision mit einer Teilzonenplanrevision behandelt werden können. Je nach Fragestellung bestehen aber Sachzwänge, die eine Gesamtschau verlangen (z.B. Bauzonenauslastung).

Hinweis: Gewisse Sachthemen (z.B. Bauzonenauslastung / Dichtepfad) sind auch bei einer Teilrevision gesamthaft über das ganze Gemeindegebiet zu betrachten.

Gesamtschau (Kapitel 2)

Auf der Karte «Gesamtschau» (Seite 14) wird ein Siedlungstrenngürtel zwischen dem ESP-Arbeiten Rietli Reichenburg und dem westlich angrenzenden Siedlungsgebiet von Schübelbach dargestellt, der nicht das Gemeindegebiet von Reichenburg tangiert. Zudem suggeriert die vereinfachte schematische Darstellung die Koexistenz eines ESP-Arbeiten und eines Siedlungstrenngürtels.

Empfehlung: Die auf der Karte «Gesamtschau» dargestellten raumwirksamen Tätigkeiten und Zielsetzungen sind auf das Gemeindegebiet von Reichenburg zu beschränken.

Wachstum und Siedlungsentwicklung (Kap. 3.1)

Im kommunalen Richtplan wird von einem jährlichen Wachstum von 1 % bis 1.5 % ausgegangen. Dies entspricht einer nahezu doppelten Wachstumsprognose gegenüber dem im kantonalen Richtplan vermerkten Wachstum von 0.77 % p.a.. Ein solches Wachstum kann eine grosse Herausforderung für die Gemeinde darstellen (qualitätsvolle Siedlungsentwicklung / öffentliche Infrastrukturen). Ein grösseres Wachstum als der kantonale Richtplan vorgibt, ist grundsätzlich denkbar, zumal die Grundlagen für die Prognosen im kantonalen Richtplan vor nahezu 10 Jahren entwickelt wurden und die Wachstumsprognosen des Bundesamtes für Statistik in der Zwischenzeit nach oben korrigiert wurden. Es wird jedoch erwartet, dass sich der Gemeinderat materiell zum angestrebten Wachstum klar positioniert. Daneben ist auch die zustimmende Haltung der Bevölkerung nötig. Sollte am Wachstumsziel von 1 % bis 1.5 % festgehalten werden, hat ein wesentlicher Teil dieses Wachstums innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen als Innenverdichtung zu erfolgen. Um das Ziel erreichen zu können, sind für die in der Richtplankarte ausgewiesenen Siedlungsverdichtungsgebiete Nr. 1 bis 5

bereits auf Stufe der kommunalen Richtplanung eine erste Strategie zur Aktivierung der qualitätsvollen Innenentwicklung aufzuzeigen. Eine blosser Absichtserklärung zur Innenverdichtung in den ausgewiesenen Gebieten reicht nicht aus.

Auftrag: Der Gemeinderat hat zum angestrebten Wachstumsziel von 1 % bis 1.5 % klar politisch Stellung zu nehmen. Die Wachstumsstrategie muss von der Bevölkerung gestützt werden.

Auftrag: Zur Umsetzung dieses Wachstumszieles hat der Gemeinderat konkrete Strategien zur Innenverdichtung aufzuzeigen.

Siedlungserweiterung (SEG WMZ) (Kap. 3.3)

Einzelne Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) werden im kommunalen Richtplan abweichend zum kantonalen Richtplan aufgeführt. Namentlich soll das im kantonalen Richtplan ausgewiesene SEG Kantonsstrasse durch das SEG Huswis / Chrüzwis abgetauscht werden, was nicht zu beanstanden ist. Der kommunale Richtplan bezeichnet insgesamt vier Siedlungserweiterungsgebiete, welche nachvollzogen werden können. Es wird erwartet, dass die Zieldichten der SEGs mit geeigneten Mitteln in der Nutzungsplanung eingefordert werden. Vor dem Hintergrund des erwarteten Wachstums sollten diese auch über der Mindestdichte des kantonalen Richtplans liegen.

Empfehlung: Es wird erwartet, dass Massnahmen zum Erreichen der Zieldichten der SEGs in der Nutzungsplanung aufgezeigt werden.

Bei sämtlichen SEG WMZ ist eine Gestaltungsplanpflicht vorgeschrieben. Dem Gemeinderat wird empfohlen, in der Revision der Nutzungsplanung die Gestaltungsplanpflicht gebietsspezifisch zu überdenken respektive zu definieren, was das Ziel und die Handlungsabsicht der Gestaltungsplanpflicht ist. In der Regel werden bei einer Gestaltungsplanpflicht die beabsichtigten Ziele gebietsspezifisch festgelegt. Für die Sicherstellung einer hochstehenden Siedlungsqualität sind zudem andere Verfahren ebenfalls zielführend (Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw.). Auch könnte sie durch eine speziell einberufene Gestaltungskommission sichergestellt werden.

Auftrag: Auf eine generelle Gestaltungsplanpflicht für alle SEG WMZ ist zu verzichten.

Arbeitszonen (Kap. 3.5)

Mit der Richtplananpassung 2022 wurde auf dem Gemeindegebiet von Reichenburg ergänzend zum ESP-A (kantonale Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten) «Rietli» das Arbeitsplatzgebiet von überkommunaler Bedeutung «Vogtswis» verankert (RRB 461 vom 20. Juni 2023).

Während die Themen Erschliessung und Siedlungsrandgestaltung im Steckbrief aufgenommen wurden, fehlen zentrale Aussagen zur Arbeitszonenbewirtschaftung und über die Potentialnutzung respektive Potentialaktivierung in den rechtskräftigen Arbeitszonen. Im Objektblatt sind Vorgaben zu einem Monitoring über die unbebauten und bebauten Flächen zu treffen und Vorstellungen zu Nutzungsdichten und -arten zu formulieren (vgl. dazu die Arbeitshilfe «Arbeitszonenbewirtschaftung», Schwyz, 20. Juni 2023). Es wird empfohlen, auch für das Arbeitsplatzgebiet Vogtswis ein separates Beschlussblatt inklusive Nutzungsprofil zu definieren.

Erst nach der Entwicklung einer «Innenentwicklungsstrategie Vogtswis» lässt sich der Bedarf für ein Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten definieren.

Das Gebiet «Vogtswis» ist nicht als Alternative zum SEG Arbeitszonen «Rietli» zu verstehen. Während im ESP-A «Rietli» Raum für volkswirtschaftlich bedeutsame Firmen für die ganze Region March bereitgestellt werden sollen, dient das Arbeitsplatzgebiet «Vogtswis» in erster Linie der Weiterentwicklung ortsansässiger kleinerer und mittlerer Unternehmen. Wie bereits im Startgespräch im Januar 2021 festgehalten, stellt sich bei der Gegenüberstellung der beiden Arbeitsplatzgebiete «Rietli» und «Vogtswis» nicht die Frage nach dem «entweder oder», sondern nach dem «sowohl als auch». In diesem Kontext kann das geplante SEG-Arbeiten «Vogtswis» mit einer Grösse von ca. 8.7 ha seitens des Kantons nicht unterstützt werden.

Auftrag: Die Weiterentwicklung des Arbeitsplatzgebietes «Vogtswis» ist im Objektblatt genauer zu definieren und es sind konkrete Aufträge für die Arbeitszonenbewirtschaftung zu formulieren.

Erst nach der Ausarbeitung einer Arbeitszonenbewirtschaftung lässt sich der Bedarf für das SEG Arbeiten Vogtswis ableiten.

Öffentliche Nutzungen (Kap. 3.6)

Die Sicherung von Siedlungserweiterungsgebieten für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist angezeigt. Für die Einzonung neuer ÖBA ist in konkreter Bedarfsnachweis zu erbringen (kant. Richtplan Beschluss B-6.1 lit. a).

Hinweis: Bevor zusätzliche Flächen der ÖBA zugewiesen werden können, ist ein konkreter Bedarfsnachweis zu erbringen.

Die Ausscheidung von Gebieten für preiswerten Wohnraum wird begrüsst. Das für preiswerten Wohnraum vorgesehene Gebiet beschlägt die gemeindeeigene Parzelle KTN 210 Äbnet (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Die Gemeinde Reichenburg beabsichtigt, diese Parzelle in eine Zone für preisgünstigen Wohnraum für Familien umzuzonen. Die Umsetzung erfolgt in der Nutzungsplanung. Die Vorgaben des kantonalen Richtplans sind dabei massgebend (Beschlüsse B-3.1 und B-4.1). Die Zuordnung der Massnahme «preisgünstiger Wohnraum für Familien» im Beschluss 3.6-B «SEG Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» ist nicht korrekt und ist im Kapitel 3.3 «Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu subsummieren.

Auftrag: Die Umlagerung des Gebietes Äbnet von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Zone für preisgünstigen Wohnraum für Familien ist in Kapitel 3.3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu verschieben.

Hinweis: Die Umsetzung einer Zone für preisgünstigen Wohnraum erfolgt in der Nutzungsplanung.

Sachbereich Verkehr (Kap. 4)

Die vorgesehene siedlungsorientierte Gestaltung der Ortsdurchfahrten wird begrüsst. Die in der Teilrichtplankarte MIV / ÖV mit einer roten Schraffur «Aufwertung Strassenraum Dorfkern / Zentrum» gekennzeichneten Bereiche beschlagen die Kantonsstrasse. Die genaue Ausgestaltung und das Herausarbeiten von Mindestanforderungen an die Kantonsstrasse hat in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt zu erfolgen. Aufgrund einer fehlenden konkreten Planungsabsicht ist der Koordinationsstand von «Festsetzung» auf ein «Zwischenergebnis» zu stufen.

Auftrag: Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraumes im Dorfkern / Zentrum werden begrüsst. Sie sind aber erst noch in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt zu entwickeln. Der Koordinationsstand des Beschlusses 4.1-A ist auf «Zwischenergebnis» festzulegen.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Erschliessung des Arbeitsplatzgebietes «Vogtswis» und zur Entlastung des Dorfkerns, langfristig die «Erschliessungsvariante Ost» zu sichern. Falls an der Erschliessungsvariante festgehalten wird, ist eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt notwendig. Das Tiefbauamt hält fest, dass seitens des Kantons aktuell kein Bedarf an einer übergeordneten Strassenführung besteht. In einem ersten Schritt ist die Machbarkeit zu prüfen.

Auftrag: Die beabsichtigte «Erschliessungsvariante Ost» und die Lagebezeichnung bei der Einmündung der Schäflibachstrasse in die Kantonsstrasse wird zur Kenntnis genommen. Der Koordinationsstand des Beschlusses 4.2-A ist auf «Zwischenergebnis» festzulegen.

Für die Erschliessung des ESP-A Rietli bestehen zwei Möglichkeiten. Auf dem Gemeindegebiet Reichenburg kann das Gebiet über den Autobahnzubringer erschlossen werden. Im Richtplantext sind keine Aussagen zur Erschliessung des ESP-Rietli enthalten und auf der Teilrichtplankarte MIV / ÖV ist nur der Richtplaninhalt «Optimierung Knoten» eingetragen. Zur Erschliessungsvariante des ESP-A Rietli via den Autobahnzubringer sind Aussagen im kommunalen Richtplan zu erbringen.

Auftrag: In der Teilrichtplankarte und im Richtplantext sind Aussagen zur Erschliessungsvariante des ESP-A «Rietli» via Autobahnzubringer aufzunehmen.

Gemäss kantonalem Richtplan soll im Beschluss V-3.2.3-02 der Freiverlad Siebnen ausgebaut und neugestaltet werden (Vororientierung). Die SBB stellt fest, dass aus bahnbetrieblichen Gründen ein Freiverlad in Siebnen nicht möglich ist. Aus ihrer Sicht sei ein Freiverlad einzig in der Gemeinde Reichenburg realisierbar und gibt zu bedenken, dass vor weiteren Planungen, die das Bahnhofsgelände betreffen, eine Grundlagenklärung mit dem Kanton zu erfolgen habe. Das bestehende kantonale Konzept «Gütertransport Schiene» aus dem Jahre 2018 wird im Austausch mit der SBB im Verlauf der nächsten Monate besprochen. Dabei wird auch der Bedarf nach einem Freiverlad zwischen dem Kanton und der SBB abgeklärt.

Hinweis: Das kantonale Konzept «Gütertransport Schiene» wird im Austausch mit der SBB überarbeitet.

Hinweis: Die SBB weisen darauf hin, dass in Kapitel 4.3 die Abbildung 11 zur Bahnhofsentwicklung für den kommunalen Richtplan nicht stufengerecht sei, sondern lediglich einen unverbindlichen, illustrativen Charakter habe.

Das Bundesamt für Strassen merkt an, dass die im Richtplantext unter 4.2.2 «Optimierung Knoten» beschriebene Umgestaltung bei der Einmündung der Speerstrasse von Benken her in den Autobahnzubringer zur A3 aus Sicht des Bundes nicht nur als provisorische Übergangslösung verstanden werden könne, sondern auch eine definitive und dauerhafte Lösung darstellen könnte. Solange der Nationalstrassen-Perimeter der Zubringerstrecke Reichenburg bis zum Kreisel der Kantonsstrasse reiche, könne den in der Richtplankarte aufgezeigten Massnahmen (u.a. Optimieren der gefährlichen Übergänge, Erschliessung neuer Arbeitszonen, Planung einer neuen Bushaltestelle) nicht vorbehaltlos zugestimmt werden.

Hinweis: Das ASTRA kann sich die provisorische Übergangslösung beim Knoten Speerstrasse / Autobahnzubringer auch als definitive Lösung vorstellen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Nationalstrassen Vorhaben Dritter nur umgesetzt werden können, wenn die Interessen der zuständigen Nationalstrassenbehörde nicht nachteilig tangiert werden und diese mit der Verkehrsabwicklung zu vereinbaren sind.

Sachbereich Natur, Landschaft und Naherholung (Kap. 5)

Fruchtfolgefleichen

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes im Jahre 2014 wurde den Fruchtfolgefleichen (FFF) ein höherer Stellenwert beigemessen. Nach dem Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes sind die Fruchtfolgefleichen und die kantonalen Kontingente langfristig zu sichern. Das Amt für Landwirtschaft weist darauf hin, dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen eine Interessenabwägung durchgeführt werden müsse (BGer 1C_101/2020, 1C_102/2020 vom 29. Januar 2021 E. 6) und das allfällig beanspruchte FFF zu kompensieren seien.

Die vorgesehenen SEG Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und die SEG Arbeitszonen tangieren Kulturland, welches als Fruchtfolgefleiche inventarisiert ist. Spätestens mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung sind zur Sicherung der FFF Kompensationsmöglichkeiten auszuweisen. Wir weisen dabei auf die Arbeitshilfe des Kantons «Umgang mit Fruchtfolgefleichen» hin. Um einen Gesamtblick zu erhalten, wann welche FFF beansprucht wird, empfiehlt es sich, eine Priorisierung der SEG vorzunehmen (kant. Richtplan Beschluss B-3.2 Einzonungen; Beschluss L-4.1).

Empfehlung: Beanspruchte FFF sind zwingend zu kompensieren. Es wird empfohlen, zur weiteren Bearbeitung die Arbeitshilfe des Kantons «Umgang mit Fruchtfolgefleichen» beizuziehen und eine Priorisierung der SEG aufzuzeigen.

Speziallandwirtschaftszone

Die Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszone «Reumeren» wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und befindet sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand. In einer Speziallandwirtschaftszone im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG, welche in einem Planungsverfahren ausgeschieden wurde, können Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform be-

willigt werden. Diese Voraussetzungen treffen für die geplante Speziallandwirtschaftszone «Reumeren» zu. Dabei sind für die Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 2 RPV weiterhin massgebend.

Das Amt für Landwirtschaft vermutet, dass die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone im Bereich der «Hirschenstrasse» aufgrund des dort angesiedelten, noch nicht rechtmässig bewilligten Metzgereibetriebes (gewerbliche Nutzung) vorgesehen ist. Sollen die Schlachtungen und Fleischverarbeitungsprozesse weiterhin an diesem Standort abgewickelt werden, besteht nur die Möglichkeit, mit einer Sonderzone, welche der Landwirtschaftszone überlagert ist, den Betrieb im derzeitigen Ausmass in einem rechtskonformen Zustand zu überführen (Art. 18 RPG). Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Umzonung KTN 802, Gebrüder Zett vom 11. Januar 2022 an die Gemeinde Reichenburg.

Vorbehalt: Für die extensive Fortführung des Schlachtbetriebs Zett ist die Ausscheidung einer weiteren Zone gemäss Art. 18 RPG erforderlich, welche als Sonderzone der Landwirtschaftszone überlagert ist.

Der in Kapitel 5.5.1 zitierte Artikel im Raumplanungsgesetz lautet Art. 16a Abs. 3 RPG.

Hinweis: Art. 16a Abs. 3 RPG stellt die gesetzliche Grundlage für die innere Aufstockung da.

B.3 Richtplankarte

Teilrichtplankarte "Siedlung und Landschaft"

Das Umweltdepartement weist darauf hin, dass auf der Teilrichtplankarte «Siedlung und Landschaft» die Flachmoore von nationaler Bedeutung, die kommunalen Schutzzonen im Bereich des Amphibienlaichgebietes und die Waldflächen im Gebiet Hoggli nicht korrekt abgebildet sind.

Hinweis: Die Flachmoor- und Waldflächen und die kommunalen Schutzzonen im Bereich des Amphibienlaichgebietes sind mit dem tatsächlichen Bestand abzustimmen.

Teilrichtplankarte "Fuss- und Radverkehr"

Das Baudepartement weist darauf hin, dass das dargestellte «kantonale Wanderwegnetz» nicht vollständig ist respektive durch die Darstellung von Verbindungswanderwegen und kommunalen Wanderwegen, auch falsch dargestellt wird. Die Richtplankarte ist entsprechend zu korrigieren.

Ausserdem empfiehlt das Tiefbauamt, neben der Absicht gemäss Beschluss 4.4-A lit. c, das kantonale Mountainbike Konzept in den Planungen zu berücksichtigen, konkret die Massnahmen «Mountainbike Route R5», die «Mountainbike Piste P8» und die «Mountainbike Anlage A2» des kantonalen Mountainbike Konzeptes in der Teilrichtplankarte Fuss-/ Radverkehr darzustellen.

Empfehlung: Die erwähnten Massnahmen des kantonalen Mountainbike Konzeptes sind in der Teilrichtplankarte aufzunehmen.

Teilrichtplankarte "MIV / ÖV"

Auf der Teilrichtplankarte MIV / ÖV sind die bestehenden und auch geplanten Bushaltestellen verzeichnet. Ein Verweis zum Richtplantext fehlt. Die Absichten für die geplanten Bushaltestellen sind im Richtplantext im Kapitel 4.3 Öffentlicher Verkehr aufzunehmen und es ist ein Objektblatt zu erstellen.

Auftrag: Die geplanten Bushaltestellen sind in Kapitel 4.3 des Richtplantextes näher zu beschreiben und die Planungsabsichten in einem Objektblatt zusammen zu stellen.

B.4 Grundlagenbericht

Die Auslastungsberechnung im Anhang des Erläuterungsberichtes ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen. Sie hilft die Vorgaben des kantonalen Richtplans für allfällige Einzonungen vorausschauend abzuschätzen. Im Hinblick auf die Nutzungsplanung wird darauf hingewiesen, dass die aktuellsten Daten von Raum+ (Nachführung 2023) verwendet werden sollen.

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) sind belastete Standorte und Altlasten aufgeführt. Das Amt für Umwelt und Energie weist darauf hin, dass auf dem Gemeindegebiet von Reichenburg der Standort 25_A104 nicht mehr den Status «untersuchungsbedürftig», sondern «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» trägt.

C. Sonstige Themen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Die Gemeinde ist durch den Richtplan des Kantons Schwyz angehalten, Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen ausserhalb der Zentrumsgebiete in ihrer Nutzungsplanung festzulegen. Im kommunalen Richtplan wird keine Aussage verkehrsintensiven Einrichtungen gemacht. Wir gehen davon aus, dass ausserhalb der Zentrumszone keine weiteren VE vorgesehen sind, namentlich nicht im Arbeitsplatzgebiet «Vogtwis».

D. Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

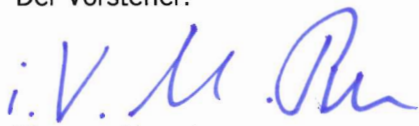
Das Vorprüfungsverfahren gilt als abgeschlossen. Der Gemeinderat Reichenburg wird eingeladen, die Aufträge zu bereinigen, die Empfehlungen auszuführen und die Hinweise zu berücksichtigen.

Das Amt für Raumentwicklung dankt dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit zur vorausschauende Gemeindeentwicklung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung

Der Vorsteher:



Thomas Huwyler

Beilagen:

- 3 Eingabedossier (1 Eingabedossier verbleibt beim Amt für Raumentwicklung);
- Mitbericht des UD, BD, AfK, AfL, ASTRA, SBB, AXPO.

Kopie (ohne Beilagen):

- Bundesamt für Strassen, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur;
- Schweizerische Bundesbahn SBB, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich;
- AXPO Grid AG, Netze, Parkstrasse 23, 5401 Baden;
- Baudepartement;
- Umweltdepartement;
- Amt für Kultur;
- Amt für Landwirtschaft;
- Bezirk March, Bahnhofplatz 3, Postfach 149, 8853 Lachen;
- Linthebene Melioration, Postfach 321, 8730 Uznach.

Versand:

27. SEP. 2023

